

Die im Zusammenhang mit Planungen größerer Vorhaben notwendigen Festsetzungen zum Ausgleich- und Ersatz von Eingriffen in den Naturhaushalt sind häufig weder eigentumsverträglich noch optimal für die ökologische Entwicklung. Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren, hier am Beispiel der Flurbereinigung Bönen - Sandbachtal aufgezeigt, ergeben sich vielfach Möglichkeiten dem entgegen zu steuern.

Planungen größerer Vorhaben, z.B. Straßen-, Eisenbahn- oder Bauleitplanungen, machen in der Regel Festsetzungen der nach den Natur- und Landschaftsgesetzen gebotenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) erforderlich. Dabei wurden und werden die entsprechenden Flächenfestlegungen zur Vermeidung planungs- und enteignungsrechtlicher Probleme häufig auf den dem Vorhabenträger verfügbaren, d.h. von ihm bereits erworbenen oder noch von ihm erwerb- baren Flächen vorgenommen. Dass dabei das eigent- lich erstrebenswerte ökologische Ziel, die ein- griffsbedingten Kompensationsmaßnahmen und die Entwicklungsziele für die Natur und Landschaft im Eingriffsgebiet (z.B. für eine Biotopvernetzung) auf- einander abzustimmen, vielfach nicht oder nur tlw. erreicht wird, liegt nahe.

Es gilt deshalb Wege aufzuzeigen, durch die dem Vorhabenträger die ökologisch wünschenswerten Flächen beschafft werden können. Die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass die Flurneuordnungsverwaltung mit den ihr durch das Flurbereinigungsgesetz gegeb- enen Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Lösung solcher Probleme leisten kann.

Als Beispiel hierfür kann die Vereinfachte Flurberei- nigung Bönen - Sandbachtal dienen. Diese Flurberei- nigung liegt im Gemeindegebiet von Bönen östlich von Dortmund. Das Verfahren war zunächst eingeleitet worden, um das in einem Landschaftsplan fixierte Naturschutzgebiet Sandbachtal in das Eigen- tum des Kreises Unna zu überführen.

Den betroffenen Eigentümern war von der Flurberei- nigungsbehörde eine weitestgehende Freiwillig- keit der Bodenordnung zugesichert worden. Trotz oder gerade wegen dieser Aussage konnten die Flächen des Naturschutzkerngebietes mit einer Ausnahme durch unmittelbaren Ankauf und Bereit- stellung von Ersatzland für den Kreis beschafft wer- den (insgesamt 13,7 von 16,0 ha). Im Zuge der örtli- chen Verhandlungen ergaben sich darüber hinaus Möglichkeiten zur Ausweisung von Pufferflächen (6,1 ha). Entsprechende Festsetzungen waren im

Landschaftsplanverfahren aufgrund des Widerstan- des der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter nicht durchsetzbar gewesen.

Das Bodenordnungsverfahren wäre zügig abge- schlossen worden, wenn sich zu diesem Zeitpunkt nicht zwei langjährige Projekte an anderer Stelle im Gemeindegebiet zur Planreife entwickelt hätten.

1. Die Gemeinde Bönen am östlichen Rande des Ruhrgebietes erlebte mit dem Rückgang des Steinkohlebergbaues eine schwere Strukturkrise. Die Schaffung einer neuen Autobahnabfahrt im Norden der Gemeinde an der BAB A 2 zwischen Kamen und Hamm sowie die angrenzende Aus- weisung von Gewerbegebieten sollten helfen, die Stabilität der Gemeinde wieder herzustellen. Das Bauleitplanverfahren zur Ausweisung der Ge- werbebebietsflächen lief 1995 an.
2. Die Straßenbauverwaltung konkretisierte ihre Planungen für die Erweiterung der BAB A 2 vom Kamener Kreuz bis Hamm auf 6 Fahrspuren. Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt waren im Zuge der Aufstellung der Planfeststel- lungsunterlagen 1996 bilanziert worden.

Die Probleme der beiden Vorhabenträger waren ähnlich. Im Norden der Gemeinde Bönen waren erhebliche Eingriffe zu erwarten. Die Belastungen durch den Betrieb der Anlagen nach Fertigstellung auf das verbleibende ökologische Potential in der näheren und weiteren Nachbarschaft waren in der Regel als dauerhaft und erheblich zu bewerten. Wirksame Kompensationsmaßnahmen in Eingriffs- nähe waren daher schwierig zu konzipieren. Dane- ben würde der Flächenbedarf für die Projekte eine bereits bestehende Problematik verschärfen. Trotz der Umsiedlung mehrerer landwirtschaftlicher Hofstellen bei der Umsetzung vorangegangener Bebauungspläne bestand ein Nachfragedruck nach Ackerflächen. Der Erwerb weiterer Flächen für Kompensationsmaßnahmen würde nur mit Schwie- rigkeiten durchzuführen sein.

Die Situation im Süden der Gemeinde, in Nachbarschaft des laufenden Bodenordnungsverfahrens, war eine völlig andere. Innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen war das ökologische Potential entlang der Gewässer Seseke und Sandbach zwar in den Kerngebieten durch Naturschutzgebiete sichergestellt, eine Entwicklung durch Vergrößerung in den Randbereichen mit dem Ziel einer Vernetzung war aber bisher auf keiner Planungsebene konkretisiert worden.

Eine Gesamtbetrachtung des Raumes zeigte die Richtung zur Problemlösung. In Abstimmung zwischen Amt für Agrarordnung als Koordinator, Gemeinde Bönen bzw. Straßenbauverwaltung als Vorhabenträger sowie der Unteren Landschaftsbehörde wurde die enge räumliche Bindung zwischen dem Ort des Eingriffs und dem der Kompensationsmaßnahmen aufgegeben. Durch Vergrößerung des Suchraums konnten Bereiche mit hohem ökologischem Entwicklungspotential als Zielflächen benannt werden.

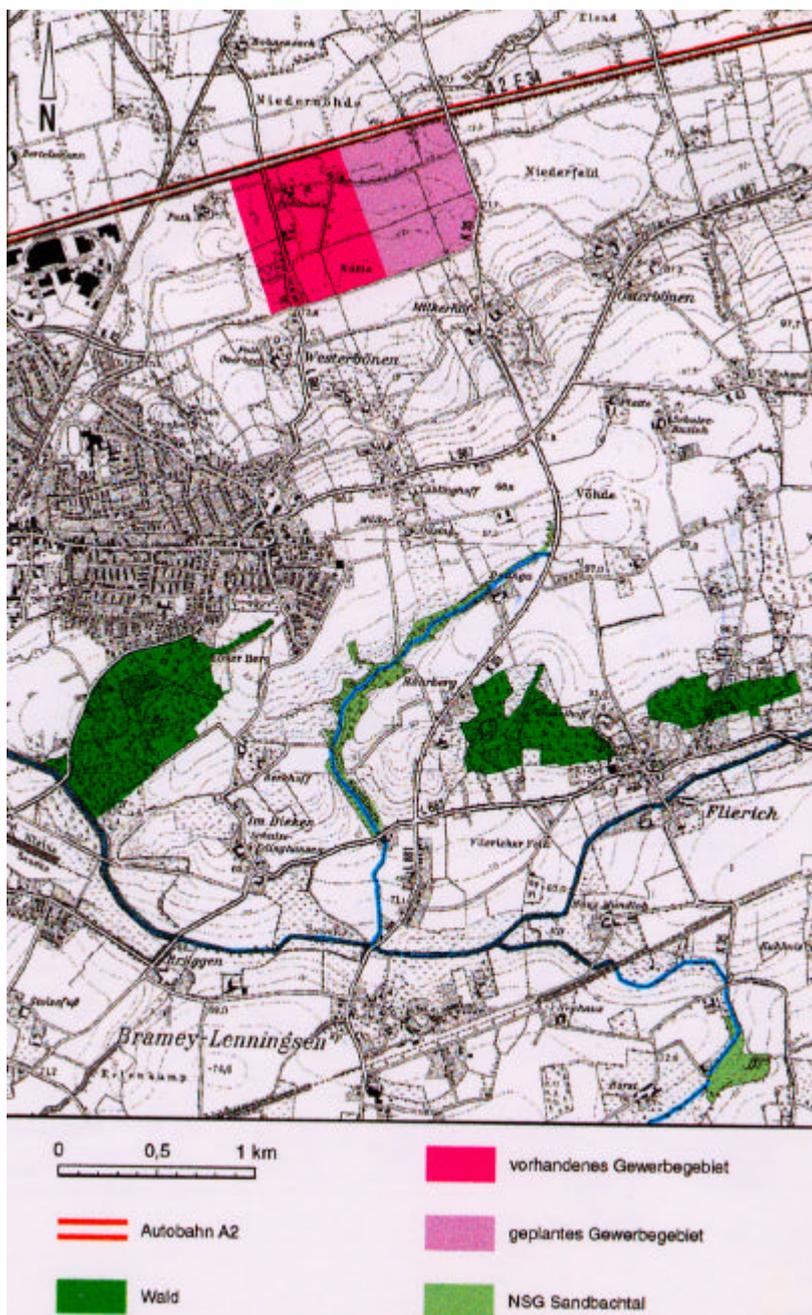


Abb. 1: Der Planungsraum östlich von Bönen

Das Bodenordnungsverfahren wurde schrittweise erweitert. Das Prinzip der Freiwilligkeit der Bodenordnung blieb hingegen unverändert: Die in Verhandlungen zwischen den Eigentümern und dem Amt für Agrarordnung erarbeiteten Möglichkeiten zur Freistellung von Kompensationsflächen wurden erst nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der Unteren Landschaftsbehörde endgültig vereinbart.

Im Ergebnis können zusammenhängende Flächen in Nachbarschaft zum NSG Sandbachtal ausgewiesen werden. Die Gemeinde Bönen erhält 14,6 ha, die Straßenbauverwaltung 10,9 ha bisheriger Ackerfläche zur Erfüllung ihrer Kompensationsverpflichtungen zugewiesen.

Diese Flächen dienen tlw. als erweiterte Pufferflächen entlang des NSG Sandbachtal. Sie sollen extensiv als Grünland bewirtschaftet und entwickelt werden. Entlang des südlichen Siedlungsrandes von Bönen soll die Neuanlage von Wald bestehende Waldbereiche in der ansonsten waldarmen Bördelandschaft verbinden.

Diese Flächen wurden/werden in die Planverfahren der Träger integriert und können nach Besitzübergang in der Bodenordnung ihrem endgültigen Zweck zugeführt und gestaltet werden.

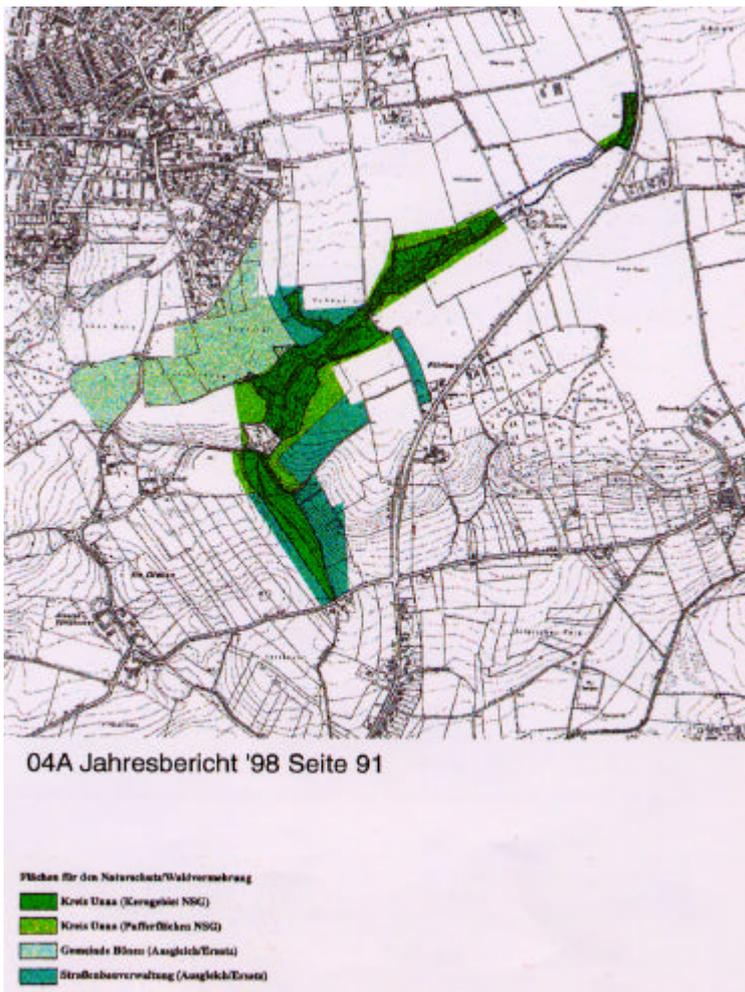


Abb.2: Für den Naturschutz und die Kompensation in der Flurbereinigung Bönen - Sandbachtal bereitgestellte Flächen

Das vorstehend dargestellte Beispiel, aber auch die in einer ganzen Reihe weiterer ähnlicher Projekte gewonnenen Erfahrungen, haben deutlich gemacht, dass die Realisierungschancen zur Bereitstellung von Kompensationsflächen dann am größten sein dürften, wenn mit diesen Flächen laufende oder angestrebte ökologische Projekte gefördert werden können.

Warum ist das so? Die Antwort liegt eigentlich auf der Hand. Die Landwirtschaft reagiert - zumindest gilt das für NRW - auf alle möglichen Flächenentzüge und Nutzungsbeschränkungen inzwischen sehr

empfindlich, sieht sie doch darin eine Gefährdung ihrer Zukunftschancen. Können jedoch die Ansprüche aus Öko - Projekten und Kompensationsverpflichtungen miteinander kombiniert, und damit der Flächenbedarf der öffentlichen Hand minimiert werden, so ist dieser Konflikt zumindest entschärft.

Außerdem hat sich gezeigt, dass die Umsetzungsmöglichkeiten in Bodenordnungsverfahren dann besser sind, wenn die Beschaffung der Kompensationsflächen nicht alleiniges Ziel der jeweiligen Bodenordnung ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung (z.B. Flächenzusammenlegungen, Verbesserungen der Erschließung) durchgeführt werden können, da so die Kooperationsbereitschaft der Landwirte erheblich erhöht werden kann.

Die Vorteile solcher mit der Unterstützung von Bodenordnungsmaßnahmen beschaffter Kompensationsflächen lassen sich abschließend wie folgt zusammenfassen:

- sie beschleunigen den Planungsprozess für das spätere Vorhaben
- sie optimieren den Kompensationserfolg
- da in den meisten Fällen die Freiwilligkeit der Bodenordnungsmaßnahmen im Vordergrund steht, erhöhen sie die Akzeptanz der Grundeigentümer gegenüber solchen Flächen
- sie reduzieren die Grunderwerbskosten, da ein Flächenerwerb - zumindest tlw. - weder zu einem bestimmten Zeitpunkt, noch (wegen der Tauschmöglichkeiten) in bestimmter Lage erforderlich ist
- sie ermöglichen die Koordination des Kompensationsbedarfes mehrerer Vorhaben

**Ansprechpartner:** Georg Seyer, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung,  
Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen

Ralph Merten, Amt für Agrarordnung Soest,  
Stiftstraße 53 59494 Soest